Bebauungsplan Nr. 27, Hausberge „Kiekenbrink"



FESTSETZUNGEN (§ 9 [1] BBauG)

FLÄCHEN

- WS — Kleinsiedlungsgebiete
- WR — Reine Wohngebiete
- WA — Allgemeine Wohngebiete
- WB — Besondere Wohngebiete
- MD — Dorfgebiete
- MI — Mischgebiete
- MK — Kerngebiete
- GE — Gewerbegebiete
- GI — Industriegebiete
- Flächen für den Gemeinbedarf
- SO — Sondergebiete
- SO WA — Nicht überbaubare Grundstücksflächen die zu begrünen oder landschaftsgärtnerisch zu gestalten sind
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen mit Aufforstungs- / Pflanzgebot it textlichen Festsetzungen
- Grünfläche
- Parkanlage
- Sportanlage
- Friedhof
- Kinderspielplatz
- als Bestandte: der Verkehrsanlage
- Flächen für die Wasserwirtschaft

FESTSETZUNG DER JEWEILIGEN ART

- Wasserschutzzone 1
- Wasserschutzzone 2
- Wasserschutzzone 3
- Quellschutzgebiet
- Flächen für Versorgungsanlagen oder die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

FESTSETZUNGEN DER JEWEILIGEN ART

- Wasserbehälter
- Umformerstation
- Trafostation
- Pumpwerk
- Wasserwerk
- Gasdruckregelstation

ÖFFENTLICHE ERSCHLIESSUNGS - UND VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSEN, GEH- und RADWEGE
- GFL — MIT GEH-, FAHR- u. LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

FESTSETZUNGEN (§ 9 [1] BBauG) und § 103 LBauO

ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

Baugebiete	Zahl der Vollgeschosse Z	Grundflächenzahl GRZ	Geschoßflächenzahl GFZ	Baumassenzahl BMZ	Bauweise	BAUGESTALTUNG gem. § 103 BauONW u. § 9(2) BBauG: Dachneigung	Gebäudehöhe: Gebäude m	Gebäudehöhe: Nebengebäude m	Drempelhöhe m	Dachform	
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET	II	0,4	0,8	–	o	25–38° 25–48°			– bis 0,75	II VG I VG	
SO SONDERGEBIET	III	0,8	2,0	–		25–48	Die Gebäude sind so zu gliedern, daß die einzelnen Gebäudeteile quer zur Firstrichtung eine Breite von 12,0 m nicht überschreiten				Kurheime, Sanatorien Erholungseinrichtungen Altenwohnungen Altenheime
SO SONDERGEBIET	IV	0,8	2,2	–		25–48°	Metallische Außenwandverkleidungen sind nicht zulässig				

Für den Bereich der Sonderbaufläche ist ein Eingrünungsplan im Sinne des § 10 Abs. 1 BauONW mit vorzulegen, der Bestandteil der Baugenehmigung ist.

Allgem. Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
Sondergebiet gem. § 11 BauNVO

o = offene Bauweise

BEGRENZUNGSLINIEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Baugrenze

Einfriedigungen Als Grundstückseinfriedigungen sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen an den Grenzlinien der öffentl. Straßen u. auf den seitl. Grundstücksgrenzen zwischen der Grenzlinie der Straße und straßenseitigen Baugrenzen (bzw. deren Verlängerung) nur lebende Hecken (ggfs mit Spanndraht), Spriegelzäune oder Mauern bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig.

Werbung Im Plangebiet sind an jeder Stätte der Leistung Werbeanlagen bis zu einer Größe von 1,5 m^2 und bis zur Höhe der Brüstung des 1. Obergeschosses flach auf der Hauswand zulässig. Auf Vordächern u. Kragplatten ist die Anbringung von Werbeanlagen unzulässig. Außerdem kann an jeder Stätte der Leistung ein Hinweisschild bis zu einer Größe von 0,3 m^2 bis zur Ok der Erdgeschoßfenster angebracht werden. Entspr. Schilder sind als Ausnahme auch an Einfriedigungen und Vorgärten zulässig, wenn die Anbringung an der Wand den Zweck des Hinweisschildes nicht erfüllt. Außerdem können Werbeanlagen für Ankündigungen, Verlautbarungen und Bekanntmachungen kultureller, politischer oder sonstiger Veranstaltungen sowie Werbeanlagen für einer der Veranstaltungsdauer angemessenen Zeitraum zugelassen werden.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 (4) BBauG)

Grenze des Landschaftsschutzgebietes

ERLÄUTERUNGEN

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Böschung
- vorhandenes Gebäude
- Mischwasserkanal

MITTEILUNGEN

AUFHEBUNGEN

Für die Gebiete, die zum Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gehören, tritt der bisherige Bebauungsplan Nr. 5 „KIEKENBRINK" mit Inkrafttreten dieses Planes ausser Kraft.

HINWEISE

Wenn bei Erdarbeiten kulturgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt Porta Westfalica oder dem Amt für Bodendenkmalpflege, Am Tiefen Weg 18, 4800 Bielefeld (Tel.: 0521/21869) teletonisch anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

Textliche Festsetzungen

Begrünung

Östlich, südlich und westlich der Bauflächen, im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen, im Sonderbaugebiet sind die Randstreifen zweireihig mit Bäumen zu beplanzen. Der Reihenabstand beträgt 1,50m, der Baumabstand untereinander 10,0 m

Baumarten:

Rotbuche	Fagus silvatica	H8 – H10
Stieleiche	Quercus robur	H8 – H10
Sommerlinde	Tilia platypylios	H8 – H10
Bergahorn	Acer pseudo-platanus	H8 – H10
Hainbuche	Carpinius betulus	H9 – H10
Sandbirke	Betula verrucosa	H8 – H10
Kiefer	Pinus silvestris	

Zufahrten und Durchgänge in der erforderlichen Breite sind im Bereich der Pflanzstreifen zulässig.

Der Baumanteil von Nadelgehölzen wird auf 25% begrenzt.

STADT PORTA WESTFALICA

BEBAUUNGSPLAN NR. 27

„KIEKENBRINK"

Gemarkung Hausberge
Flur 10
Maßstab 1 : 1000
Große des Plangebietes 4,55 ha

Ausfertigung

DIESER BEBAUUNGSPLAN WIRD HIERMIT GEMÄSS § 10 BAU G NW VOM 27.1.1970 ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG AUSGEFERTIGT.
AZ.: 64-10. 80/44
MINDEN, DEN 19. APR. 1985

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
BAUAMT
Im Auftrag

RECHTSGRUNDLAGEN
§§ 2, 9 u. 10 BBauG IN DER NEUFASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BauNVO) IN DER NEUFASSUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) § 103 DER LANDESBAUORDNUNG (BauONW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.1.1970 (GV NW S. 96) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 27.1.1979 (GV NW S. 122) U. § DER GEMEINDEORDNUNG VON NW (GO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTER-NACHWEIS ÜBEREIN

MINDEN, DEN

KREIS MINDEN - LÜBBECKE
DER OBERKREISDIREKTOR
- VERMESSUNGSAMT -
I.A.

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST

MINDEN, DEN

KREIS MINDEN - LÜBBECKE
DER OBERKREISDIREKTOR
- VERMESSUNGSAMT -
I.A.

ENTWURF UND AUSARBEITUNG DES PLANES

STADTVERWALTUNG PORTA WESTFALICA
- PLANUNGSABTEILUNG -

PORTA WESTFALICA, DEN 9.4.1981

DER STADTDIREKTOR
I.A.

DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM AUSLEGUNGSEXEMPLAR VOM WIRD BESCHEINIGT

PORTA WESTFALICA, DEN

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 2 (1) BBauG IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 BGBl. I S. 2256 DURCH BESCHLUSS DES RATES VOM 22.6.1981 AUFGESTELLT WORDEN

PORTA WESTFALICA, DEN 7.12.83

BÜRGERMEISTER
Schäfer

1. Offenlegung

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT ALS ENTWURF EINSCHL. BEGRÜNDUNG GEM. § 2a(6) BBauG VOM 14.9.1981 BIS 15.10.1981 OFFENTLICH AUSGELEGEN

PORTA WESTFALICA, DEN 5.12.83

DER STADTDIREKTOR
i.V.
TECHN. BEIGEORDNETER
Pott

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 10 BBauG UND § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN VOM RAT DER STADT PORTA-WESTFALICA AM 19.9.1983 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN

PORTA WESTFALICA, DEN 7.12.83

BÜRGERMEISTER
Schäfer

DER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 11 DES BUNDESBAUGESETZES MIT VERFÜGUNG VOM 8.3.85 GENEHMIGT WORDEN

DETMOLD, DEN 8.3.85
35.21.11-4
Der Regierungspräsident
Dennhardt

GEM. § 12 DES BUNDESBAUGESETZES SIND DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM 22.5.85 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN

DER GENEHMIGTE PLAN LIEGT AB 22.5.85 ÖFFENTLICH AUS

PORTA WESTFALICA, DEN 29.5.85

BÜRGERMEISTER

2. Offenlegung

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT ALS ENTWURF EINSCHL. BEGRÜNDUNG ERNEUT GEM. § 2a(6) BBauG VOM 27.4.83 BIS 31.5.83 OFFENTLICH AUSGELEGEN.

PORTA WESTFALICA, DEN 5.12.83

DER STADTDIREKTOR
i.V.
TECHN. BEIGEORDNETER
Pott

Durchführung eines vereinfachten Verfahren nach § 2a Abs. 2 vom Beschluß vom 29.6.83

Porta Westfalica, 5.12.83
Der Stadtdirektor